

Aut. A

Vertrag

zwischen der

Städteregion Aachen,

Zollernstraße 16, 52070 Aachen

vertreten durch Herrn Städteregionsrat Helmut Etschenberg

und dem

Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V.,

Alfred-Brehm-Straße 29, 52477 Alsdorf

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Hans Vorpeil

sowie den Geschäftsführer Herrn Klaus Spille

- im Folgenden „**VabW**“ genannt -

Präambel

Der Städteregionstag hat am 12. Dezember 2013 Beschlüsse zu einer neuen Förderstruktur und zur Finanzierung des VabW gefasst. Den Beschlüssen des Städteregionstages waren Beschlüsse des Rates der Stadt Aachen und der Bürgermeisterkonferenz in der Städteregion vorausgegangen.

Mit der kommunalen Förderung des VabW soll es zukünftig in der Städteregion Aachen noch besser gelingen, die Potenziale der Menschen zu entwickeln, um deren Teilhabe an der Lebens- und Arbeitswelt in der Städteregion Aachen in jeder Lebens- und Berufsphase zu verbessern. Dies gilt insbesondere für Personen, die nach einer ersten Bildungs- oder Arbeitsphase eine zweite Chance benötigen.

Die Mitglieder des VabW wollen, dass der Verein mit den gesetzlichen Aufgaben- und Leistungsträgern in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Weiterbildung und Soziales in der Städteregion kooperiert. Gemeinsames Ziel ist es, in einer koordinierten Verantwortungsgemeinschaft den Menschen in der Bildungsregion ein System funktionaler Bildungsketten anzubieten, die es ihnen ermöglichen, ohne sachliche oder zeitliche Brüche und unabhängig von persönlichen Lebenslagen oder Einkommen, Übergänge zu bewältigen und neue Chancen zu ergreifen.

Dieser Leitgedanke bestimmt die Haltung der Partner dieser Vereinbarung und entspricht dem Satzungsauftrag des VabW.

Auf Grundlage des Beschlusses des Städteregionstages vom 12. Dezember 2013 werden nachfolgende Regelungen zur Gewährung eines Zuschusses an den VabW getroffen:

§ 1

Gegenstand

Die Städteregion Aachen ist Mitglied im VabW und als solches verpflichtet, den Verein zu fördern sowie den Mitgliedsbeitrag gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des VabW e.V. zu zahlen. Darüber hinaus kann die Städteregion Aachen den VabW auf der Grundlage dieses Vertrages mit einem jährlichen finanziellen Zuschuss fördern.

Die Feststellung der erforderlichen Höhe des jährlichen Zuschusses, die Dauer der Zuschussgewährung, dessen Fälligkeit sowie weitere Verfahrenspunkte regelt dieser Vertrag.

§ 2

Grund und Zweckbindung

- 1) Der Zuschuss dient der Finanzierung ungedeckter Kosten beim VabW, die jährlich für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entstehen, sowie für Kosten, zu de-

nen sich der VabW als Mitglied im Verein Weiterbildungskolleg e. V. (WbK), der Schulträger des Euregio-Kollegs (private Ersatzschule) ist, verpflichtet hat.

- 2) Hierzu gehört insbesondere die finanzielle Sicherung des notwendigen Eigenanteils des Schulträgers WbK gemäß § 106 SchulG NRW gegenüber dem Land zuzüglich eines Aufschlags zur Deckung von Kosten, die für den geordneten Geschäftsbetrieb des Schulträgers notwendig sind, aber vom Land NRW nicht refinanziert werden. Der Zuschuss dient als sogenannter „verlorener Zuschuss“ zur jährlichen Defizitdeckung beim VabW. Er ist zweckgebunden und darf nicht ohne vorherige Zustimmung der StädteRegion Aachen für andere Aufgaben oder für Beteiligungen bei Dritten eingesetzt werden.
- 3) Eine Zuschussgewährung setzt voraus, dass
 - a) die StädteRegion Aachen Mitglied im VabW ist. Scheidet die StädteRegion Aachen während eines laufenden Jahres aus dem VabW aus, endet die Zuschussverpflichtung gemäß dem vorliegenden Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Zuschuss ist in diesem Fall anteilig bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu entrichten. Etwaige Überzahlungen sind zu erstatten;
 - b) der StädteRegion Aachen in der Mitgliederversammlung des VabW wenigstens 50 % aller bestehenden Stimmrechte zustehen, und
 - c) der VabW durch eine Satzungsregelung sicherstellt, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen bedürfen.
- 4) Ab dem Jahr, in dem der Zuschuss der Städteregion nicht mehr erforderlich ist, verpflichtet sich die Städteregion einer Reduzierung ihrer Stimmenzahl gemäß § 5 Abs. 6 Pkt. 6.1 der Satzung auf die doppelte Anzahl der Stimmrechte einer Kommune in der Mitgliederversammlung zuzustimmen.

§ 3

Zuschusshöhe und Fälligkeit

- 1) Der vorläufige Zuschuss für ein Haushaltsjahr ermittelt sich unter Berücksichtigung des von der Mitgliederversammlung des VabW gemäß nachfolgenden Absätzen 2 und 3 festzustellenden voraussichtlichen Zuschussbedarfs sowie der aktuellen Einwohnerzahl der Städteregion Aachen gemäß Statistik IT-NRW zum 31.12. des Vorvorjahres.

Für das Wirtschaftsjahr 2014 beträgt der vorläufige Zuschuss gemäß Beschluss des Städteregionstages vom 12. Dezember 2013 301.494,- €.

- 2) Der vorläufige Zuschuss i.S.v. vorstehendem Absatz 1 wird für einen Planungszeitraum von drei Jahren vorläufig festgesetzt. Der festgesetzte vorläufige Zuschuss stellt gleichzeitig die Maximalhöhe des endgültigen Zuschusses i.S.v. nachfolgendem Absatz 5 dar. Die Neufestsetzung eines vorläufigen Zuschusses für einen folgenden Planungszeitraum, unter Anpassung der Berechnung nach Maßgabe der aktuellen Einwohnerzahl der Städteregion Aachen erfolgt zeitnah auf der Grundlage der Ergebnisse der jeweiligen geprüften Jahresabschlüsse alle drei Jahre ab Vertragsabschluss.
- 3) Die Höhe des vorläufigen Zuschusses und dessen Notwendigkeit wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung des VabW zum jährlichen Wirtschaftsplan sowie für den Finanzplanungszeitraum festgestellt. Der Beschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung der StädteRegion Aachen in der Mitgliederversammlung. Der VabW weist die Notwendigkeit gegenüber der StädteRegion dem Grunde und der Höhe nach aus.
- 4) Der vorläufige jährliche Zuschuss wird in gleichen Teilen zum Ende eines jeden Quartals eines Kalenderjahres für das betreffende Quartal ausgezahlt. Die Beträge des 3. und 4. Quartals eines Kalenderjahres werden zum Ende des 3. Quartals fällig.
- 5) Die endgültige Höhe des Zuschusses für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmt sich nach Maßgabe des tatsächlich eingetretenen Zuschussbedarfs (Defizitausgleich). Ist der vorläufige Zuschuss höher als für den Defizitausgleich erforderlich, ist die Überzahlung auf den Zuschuss für das folgende Wirtschaftsjahr anzurechnen. Ist der Betrag für den nachgewiesenen Defizitausgleich höher als der vorläufig gewährte Zuschuss gem. § 3 Abs. 1 bleibt es bei der vorläufig gewährten Zuschusshöhe, d.h. die Städteregion Aachen ist nicht zu einer höheren Zuschussgewährung verpflichtet.

§ 4

Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch den VabW gemäß dieser Vereinbarung ist jeweils durch den Wirtschaftsprüfer des VabW sowie durch die örtliche Rechnungsprüfung der Städteregion Aachen zu prüfen. Der VabW selbst und über seine Mitgliedschaft im WbK hat den Prüfern hierzu uneingeschränkten Einblick in die maßgeblichen Geschäftsunterlagen zu gewähren. Eine Ausfertigung der Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer und des Rechnungsprüfungsamtes beider Vereine ist der Städteregion Aachen zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Laufzeiten und Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von Januar 2014 bis zum 31.12.2019. Eine Kündigung kann mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag verlängert sich um weitere 6 Jahre, wenn keiner der Vertragsparteien zwei Jahre vor Ende der Laufzeit den Vertrag kündigt. .

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Aachen, den

Städteregion Aachen:

VabW:

Helmut Etschenberg
Städteregionsrat

Hans Vorpeil
Vorsitzender

Klaus Spille
Geschäftsführer

